

## Benutzungsordnung für die Grünschnittsammelstelle der Gemeinde Herschweiler-Pettersheim

Die Gemeinde Herschweiler-Pettersheim bietet ergänzend zu den Sammelstellen des Landkreises Kusel ein Entsorgungsangebot für verwertbare Grünschnittabfälle in haushaltsüblichen Mengen an.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs bei der Anlieferung von Abfällen hat die Gemeinde Herschweiler-Pettersheim mit Beschluss vom 12.12.2019 folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **1. Allgemeines und Nutzungsberechtigte**

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Grünschnittsammelstelle auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.-Nr.:1492, „Bühlköpfchen“. Sie hat Gültigkeit für die Benutzer (Anlieferer) der Sammelstelle, dies sind ausschließlich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Herschweiler-Pettersheim.

Mit dem Befahren/Betreten der Sammelstelle wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

### **2. Betretungs- und Befahrungsrecht, Weisungsbefugnis**

Der Aufenthalt innerhalb der Sammelstelle ist neben dem Betriebspersonal den Benutzern zum Zwecke der Anlieferung erlaubt. Das Betriebspersonal (kommunaler Arbeiter oder Beauftragter, Bürgermeisterin, Beigeordneter) hat das Recht und die Pflicht andere Personen umgehend vom Gelände zu verweisen.

Die Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung im Wochenblatt sowie auf der Internetseite der Gemeinde Herschweiler-Pettersheim unter [www.herschweiler-pettersheim.de](http://www.herschweiler-pettersheim.de) bekannt gemacht.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Benutzung der Sammelstelle nicht gestattet. Evtl. Verstöße hiergegen werden als Ordnungswidrigkeit behandelt und entsprechend geahndet (Ziffer 6).

### **3. Annahme und Abladen**

Die Annahme der Grünabfälle erfolgt kostenlos. In begründeten Fällen ist das Betriebspersonal berechtigt die Annahme von Abfällen zu verweigern. Darüber hinaus ist es berechtigt und verpflichtet Sichtkontrollen durchzuführen. Sollte der Anlieferer den nicht zugelassenen Abfall nicht mitnehmen, so kann die Gemeinde den Abfall auf Kosten des Anlieferers entfernen und ordnungsgemäß entsorgen lassen. Evtl. Verstöße hiergegen werden als Ordnungswidrigkeit behandelt und entsprechend geahndet (Ziffer 6).

Die Abfälle sind vom Anlieferer selbst zu entladen. Nach dem Entladen ist das Gelände der Sammelstelle unverzüglich zu verlassen.

#### 4. Definition der anzunehmenden Abfälle

Gartenabfälle wie Rasenschnitt, Laub, Blumen und Blumenreste, Strauchschnitt, Äste, Hecken und Baumschnittmaterial (bis 150 cm Länge und bis zu 12 cm Astdurchmesser), Christbäume ohne Schmuck, Unkraut und sonstige Pflanzenabfälle aus dem Garten.

Größere Äste, weitreichendes Wurzelwerk oder gar ganze Baumstumpen gehören nicht zum normalen Grünschnitt und somit nicht auf die Grünschnittsammelstelle. Sie müssen getrennt als "Baumstumpen und Wurzeln" entsorgt werden.

##### Gartenabfälle & Grünschnitt ( $\emptyset < 12$ cm)

Grünabfälle, Laub, Rasenschnitt, Strauchschnitt, kleine Äste und Wurzeln mit bis zu 12cm Durchmesser und 1,50 m Länge.

#### 5. Haftung

Das Betreten, Befahren und Benutzen der Sammelstelle erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der Gemeinde, die sich aus der Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ergeben.

Darüber hinaus bleibt eine etwaige Verfolgung nach Zivil- oder Strafgesetz vorbehalten.

Die Gemeinde übernimmt für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstehen, keine Haftung.

Die Gemeinde haftet auch nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche den Anlieferern durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

Ebenso haftet die Gemeinde nicht für Schäden oder sonstige Kosten – insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Entladung entstehen. Das gleiche gilt auch für die Benutzung der Zuwegung (Zustand des gemeindlichen Fahrweges; dieser dient vorrangig forst- und landwirtschaftlichen Zwecken).

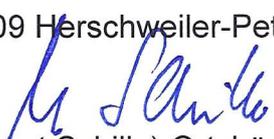
#### 6. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der Benutzungsordnung (Ziffern 2 und 3) zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1.1.2020 in Kraft.

66909 Herschweiler-Pettersheim, den 18.12.2019

  
(Margot Schillo) Ortsbürgermeisterin



